



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion





Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich	3
II.	Begriffsbestimmungen	3
III.	Zweck	4
IV.	Compliance- und Mitteilungspflichten	4
V.	Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion	5
V.I	Aufgaben der Compliance-Funktion	5
V.II	Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Funktion	10
V.III	Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden	16

Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für Wertpapierfirmen (im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der MiFID) einschließlich Kreditinstituten, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften¹ und die zuständigen Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien betreffen die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten bzw. der Nebendienstleistungen, die in Anhang I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) aufgeführt sind.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem 60. Kalendertag nach dem in Ziffer 10 genannten Stichtag für die obligatorische Mitteilung.

I. Begriffsbestimmungen

4. Soweit nicht anders angegeben, werden die Begriffe aus der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und aus der MiFID-Durchführungsrichtlinie in diesen Leitlinien im gleichen Sinne verwendet. Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, in der geänderten Fassung.

MiFID-Durchführungsrichtlinie

Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

Compliance-Funktion

Die Organisationseinheit einer Wertpapierfirma, die für die Ermittlung und Bewertung des Compliance-Risikos der Firma sowie für die damit verbundene Beratung, Überwachung und Berichterstattung zuständig ist.

¹ Für OGAW-Verwaltungsgesellschaften haben diese Leitlinien nur bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in den Bereichen individuelle Portfolioverwaltung bzw. Anlageberatung Geltung (im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie).

Compliance-Risiko

Das Risiko des Verstoßes einer Wertpapierfirma gegen ihre Verpflichtungen aus der MiFID und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften sowie gegen einschlägige Standards, die von der ESMA und den zuständigen Behörden diesbezüglich herausgegeben werden.

5. Leitlinien stellen keine absoluten Vorgaben dar. Daher wird hier oft der Begriff „sollte“ verwendet. Geht es jedoch um MiFID-Anforderungen, werden die Begriffe „muss/müssen“ oder entsprechende Formulierungen verwendet.

II. Zweck

6. Zweck dieser Leitlinien ist es, praktische Erläuterungen zur Anwendbarkeit bestimmter Aspekte der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion zu geben, um eine gemeinsame, einheitliche und durchgängige Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), Artikel 6 der MiFID-Durchführungsrichtlinie sowie einzelner damit zusammenhängender Bestimmungen sicherzustellen.
7. ESMA veröffentlicht diese Leitlinien um die weitere Vereinheitlichung der Auslegung der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion und das entsprechende aufsichtliche Vorgehen zu fördern und durch Schwerpunktsetzung auf bestimmte wichtige Fragestellungen den Nutzen bestehender Standards zu verstärken. Auf diese Weise trägt ESMA dazu bei sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen die aufsichtsrechtlichen Standards einhalten und erwartet hierdurch eine Stärkung des Anlegerschutzes.

III. Compliance und Mitteilungspflichten

Der Status der Leitlinien

8. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die nach Artikel 16 der ESMA-Verordnung² herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
9. Die hiervon betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer richten.

Mitteilungspflichten

10. Die zuständigen Behörden, für welche die Leitlinien gelten, müssen ESMA mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder beabsichtigen, ihnen nachzukommen, eine etwaige Ablehnung ist zu begründen. Diese Mitteilung an ESMA ist von den zuständigen Behörden binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der übersetzten Fassungen durch ESMA an die Adresse „compliance.388@esma.europa.eu“ zu richten. Ist innerhalb dieser Frist keine Mitteilung erfolgt, so

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission.

wird davon ausgegangen, dass die betreffenden zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Ein Mitteilungsfomular steht auf der ESMA-Website zur Verfügung.

11. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

IV. Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion

12. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der MiFID-Verpflichtungen durch die Wertpapierfirma hat die Geschäftsleitung auch dafür zu sorgen, dass die Compliance-Funktion den Anforderungen von Artikel 6 der MiFID-Durchführungsrichtlinie entspricht.
13. Diese Leitlinien sollten unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäß Artikel 6 Absatz 1 der MiFID-Durchführungsrichtlinie verstanden werden. Bei ihrer Anwendung auf die Wertpapierfirmen sind Art, Umfang und Komplexität der jeweiligen Geschäfte dieser Firmen sowie Art und Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu beachten.

IV.1 Aufgaben der Compliance-Funktion

Bewertung des Compliance-Risikos

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 1 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 1

14. Die Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass die Compliance-Funktion im Interesse eines effizienten Ressourceneinsatzes einen risikobasierten Ansatz verfolgt. Dazu sollten ausgehend von einer Bewertung des Compliance-Risikos Schwerpunkte für die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Compliance-Funktion festgelegt werden. Diese Risikoanalyse sollte regelmäßig erfolgen, damit die Schwerpunkte und der Umfang der Compliance-Überwachung und -Beratung stets den aktuellen Erfordernissen entsprechen.

Flankierende Leitlinien

15. Nach der MiFID haben die Wertpapierfirmen geeignete Grundsätze und Verfahren festzulegen und auf Dauer einzuhalten, die darauf ausgelegt sind, jedes Risiko eines etwaigen Verstoßes gegen die in der MiFID festgelegten Pflichten durch die Wertpapierfirma aufzudecken. Dabei sollte die Compliance-Funktion den Umfang des Compliance-Risikos der Wertpapierfirma ermitteln, wobei die Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen der Firma sowie die Arten der von ihr gehandelten und vertriebenen Finanzinstrumente zu berücksichtigen sind.
16. Bei der Bewertung des Compliance-Risikos sollten die aus der MiFID erwachsenden Verpflichtungen, die nationalen Durchführungsvorschriften sowie die Grundsätze, Verfahren, Systeme und Kontrollen berücksichtigt werden, die die Firma im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten anwendet. Ferner sollten die Ergebnisse von Überwachungstätigkeiten und relevanten internen oder externen Prüfungen in die Bewertung einfließen.
17. Die Risikoanalyse sollte die Grundlage für die Ziele und das Arbeitsprogramm der Compliance-Funktion bilden. Ihre Ergebnisse sollten regelmäßig und bei Bedarf auch ad hoc überprüft werden,

um etwaige neu auftretende Risiken (die sich z. B. aus neuen Geschäftsfeldern oder sonstigen Umstrukturierungen in der Wertpapierfirma ergeben) zu erfassen.

Überwachungspflichten der Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 2

18. Die Wertpapierfirmen sollten dafür sorgen, dass die Compliance-Funktion einen Überwachungsplan aufstellt, der sich auf alle Bereiche der Wertpapierdienstleistungen, Anlagentätigkeiten sowie einschlägigen Nebendienstleistungen der Firma bezieht. Ausgehend von der Bewertung des Compliance-Risikos im Rahmen der Risikoanalyse sollten im Überwachungsplan Prioritäten festgelegt werden, die eine umfassende Überwachung des Compliance-Risikos gewährleisten.

Flankierende Leitlinien

19. Ziel des Überwachungsplans sollte die Beurteilung der Frage sein, ob die Wertpapierfirma in ihrer Geschäftstätigkeit ihren Pflichten aus der MiFID nachkommt und ob ihre internen Leitlinien, ihre Organisation und ihre Kontrollmaßnahmen dauerhaft wirksam und angemessen sind.
20. Bei Wertpapierfirmen, die Teil einer Gruppe sind, ist jede Firma in der Gruppe selbst für ihre Compliance-Funktion zuständig. Deshalb sollte die Wertpapierfirma dafür sorgen, dass ihre Compliance-Funktion die Zuständigkeit für die Überwachung ihres eigenen Compliance-Risikos behält. Das gilt auch dann, wenn eine Firma die Compliance-Aufgaben an eine andere Firma in der Gruppe auslagert. Die Compliance-Funktionen der einzelnen Wertpapierfirmen sollten ihre Gruppenzugehörigkeit allerdings auch berücksichtigen -etwa durch eine enge Zusammenarbeit mit den Prüfungs-, Rechts-, Regulierungs- und Compliance-Abteilungen anderer Unternehmen der Gruppe.
21. Die Risikoanalyse sollte der Compliance-Funktion als Ausgangsbasis für die Festlegung geeigneter Maßnahmen und Verfahren, des Umfangs des Überwachungsplans und des Turnus ihrer Überwachungshandlungen (wiederkehrend, anlassbezogen und/oder fortlaufend) dienen. Außerdem sollte die Compliance-Funktion dafür sorgen, dass ihre Tätigkeit nicht auf akten- oder computerbasierte Überwachungshandlungen beschränkt ist, und sich beispielsweise durch Vor-Ort-Prüfungen in den operativen Geschäftseinheiten von der praktischen Umsetzung der Grundsätze und Verfahren überzeugen. Ferner sollte die Compliance-Funktion den Umfang der durchzuführenden Prüfungen bestimmen.
22. Geeignete Maßnahmen und Verfahren für die Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion sind unter anderem:
 - (a) Verwendung aggregierter Risikomessungen (z. B. Risikoindikatoren);
 - (b) Vorlage von Berichten zur Beachtung durch die Geschäftsleitung, in denen wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlich eingetretenen Ereignissen und den Erwartungen dokumentiert (Bericht über Ausfallerscheinungen) oder lösungsbedürftige Situationen aufgezeigt werden (Problembericht);

- (c) gezielte Überwachung des Handels, Beobachtung von Arbeitsabläufen, Prüfung von Akten und/oder Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitern.
23. Der Überwachungsplan sollte etwaige Veränderungen im Risikoprofil der Wertpapierfirma widerspiegeln, die sich beispielsweise aus bedeutsamen Ereignissen wie Unternehmenskäufen, Änderung des IT-Systems oder Reorganisation ergeben. Auch die Umsetzung und Wirksamkeit etwaiger Abhilfemaßnahmen, die die Wertpapierfirma aufgrund von Verstößen gegen die MiFID ergriffen hat, sollten planmäßig überwacht werden.
24. Bei ihrer Überwachungstätigkeit sollte die Compliance-Funktion auch Folgendes berücksichtigen:
- (a) die Verpflichtung des jeweiligen Unternehmensbereichs zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen;
 - (b) die Erstkontrolle in den Geschäftseinheiten der Wertpapierfirma (d. h. die Kontrolle durch die operativen Einheiten im Gegensatz zur Zweitkontrolle durch die Compliance-Beauftragten);
 - (c) Überprüfungen durch die Risikomanagement-Funktion, die interne Kontrollfunktion, die Innenrevisionsfunktion oder andere Kontrollfunktionen im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten.
25. Die Überprüfungen durch andere Kontrollorgane sollten mit den Überwachungsmaßnahmen der Compliance-Funktion koordiniert werden, dabei sind jedoch die Unabhängigkeit und die Aufgabenstellung der verschiedenen Funktionen zu beachten.
26. Die Compliance-Funktion sollte in die Überwachung der Abwicklung des Beschwerdeverfahrens einbezogen werden und dabei beachten, dass Beschwerden wertvolle Informationen für ihre allgemeine Überwachungstätigkeit liefern.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Compliance-Funktion den Ausgang des Beschwerdeverfahrens mitbestimmt. In diesem Zusammenhang sollten die Wertpapierfirmen der Compliance-Funktion Zugang zu sämtlichen Kundenbeschwerden gewähren.

Berichtspflichten der Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmungen: Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 9 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 3

27. Die Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass die regelmäßig erstellten schriftlichen Compliance-Berichte an die Geschäftsleitung übermittelt werden. Diese Berichte sollten eine Beschreibung der Umsetzung und der Wirksamkeit der allgemeinen Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten enthalten sowie einen Überblick über die ermittelten Risiken und die ergriffenen bzw. vorgesehenen Abhilfemaßnahmen vermitteln. Sie sind in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber jährlich, zu erstellen. Im Falle der Feststellung erheblicher Mängel durch die Compliance-Funktion sollte der Compliance-Beauftragte außerdem unverzüglich die Geschäftsleitung unterrichten. Darüber hinaus sollten die Berichte auch dem Aufsichtsorgan, sofern ein solches vorhanden ist, übermittelt werden.

Flankierende Leitlinien

28. Der schriftliche Compliance-Bericht an die Geschäftsleitung sollte sich auf alle Geschäftseinheiten beziehen, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen beteiligt sind. Werden diese Tätigkeiten der betreffenden Wertpapierfirma nicht vollständig erfasst, so sollte dies im Bericht klar begründet werden.
29. Die schriftlichen Compliance-Berichte sollten, soweit von Belang, Folgendes beinhalten:
 - (a) eine Beschreibung der Umsetzung und der Wirksamkeit der allgemeinen Kontrollvorkehrungen in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - (b) eine Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung von Grundsätzen und Verfahren;
 - (c) eine zusammenfassende Schilderung der von der Compliance-Funktion durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen oder Aktenprüfungen, einschließlich der aufgedeckten Lücken und Mängel in der Firmenorganisation und in den Compliance-Verfahren sowie von daraufhin ergriffenen geeigneten Maßnahmen;
 - (d) Risiken, die im Rahmen der Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion ermittelt wurden;
 - (e) die im Berichtszeitraum eingetretenen maßgeblichen Veränderungen und Weiterentwicklungen der rechtlichen Anforderungen und die Maßnahmen, die ergriffen wurden bzw. werden sollen, um die Einhaltung der veränderten rechtlichen Anforderungen sicherzustellen (sofern die Geschäftsleitung nicht schon anderweitig darauf hingewiesen wurde);
 - (f) sonstige bedeutende Compliance-Probleme, die seit dem letzten Bericht aufgetreten sind;
 - (g) wesentlicher Schriftwechsel mit zuständigen Behörden (sofern die Geschäftsleitung nicht schon anderweitig darauf hingewiesen wurde).
30. Werden bedeutende Compliance-Probleme, wie beispielsweise wesentliche Verstöße gegen die MiFID und die entsprechenden nationalen Vorschriften festgestellt, sollte die Compliance-Funktion der Geschäftsleitung anlassbezogen und zeitnah darüber Bericht erstatten. Der Bericht sollte auch Vorschläge für erforderliche Abhilfemaßnahmen enthalten.
31. Die Compliance-Funktion sollte klären, ob zusätzliche Berichtslinien zu anderen Compliance-Funktionen der Gruppe erforderlich sind.
32. ESMA merkt an, dass einige zuständige Behörden von den Wertpapierfirmen regelmäßige oder anlassbezogene Berichte der Compliance-Funktion anfordern. Eine Behörde verlangt außerdem von der Geschäftsleitung eine kommentierte Fassung des Berichts mit Erläuterungen zu den Feststellungen der Compliance-Funktion.³ Auf diese Weise erhalten die zuständigen Behörden

³ Diese Ausführungen zu spezifischen Gepflogenheiten zuständiger Behörden sollen dem Leser Aufschluss über die unterschiedlichen Maßnahmen zuständiger Behörden geben, ohne jedoch für die Wertpapierfirmen oder die zuständigen Behörden weitere

Informationen aus erster Hand über die Compliance-Tätigkeit von Wertpapierfirmen und über etwaige Verstöße gegen rechtliche Vorgaben.

Beratungspflichten der Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 2 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 4

33. Die Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass die Compliance-Funktion ihren Beratungspflichten nachkommt, unter anderem durch Unterstützung von Mitarbeiterschulungen, laufende Unterstützung des Personals und Einbeziehung in die Erarbeitung neuer Grundsätze und Verfahren der Wertpapierfirma.

Flankierende Leitlinien

34. Die Wertpapierfirmen sollten im gesamten Unternehmen eine „Compliance-Kultur“ entwickeln und fördern. Dadurch soll nicht nur ein Gesamtrahmen für die Behandlung von Compliance-Fragen geschaffen, sondern auch erreicht werden, dass sich die Mitarbeiter den Grundsatz der Verbesserung des Anlegerschutzes zu eigen machen.
35. Die Wertpapierfirma hat dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter ausreichend ausgebildet sind. Die Compliance-Funktion sollte die mit Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten befassten Geschäftseinheiten (d. h. alle Mitarbeiter, die direkt oder indirekt mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu tun haben) bei der Durchführung von Schulungsmaßnahmen unterstützen. Die Schulungen und die sonstige Unterstützung sollten vor allem, aber nicht ausschließlich, auf Folgendes gerichtet sein:
 - (a) interne Grundsätze und Verfahren der Wertpapierfirma und ihre Organisationsstruktur im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten;
 - (b) MiFID, entsprechende nationale Gesetze, von der ESMA und den zuständigen Behörden festgelegte Standards und Leitlinien sowie sonstige maßgebliche aufsichtsrechtliche und regulatorische Anforderungen und jegliche Änderungen dieser Bedingungen.
36. Es sollten regelmäßige Schulungen sowie gegebenenfalls bedarfsorientierte Schulungen stattfinden. Sie sollten im jeweils angemessenen Rahmen durchgeführt werden, so beispielsweise für die Gesamtbelegschaft der Wertpapierfirma, für spezifische Geschäftseinheiten oder auch für Einzelpersonen.
37. Die Schulungen sollten ständig weiterentwickelt werden, um allen einschlägigen Veränderungen Rechnung zu tragen (z. B. neue Rechtsvorschriften, neue Standards oder Leitlinien der ESMA und der zuständigen Behörden, Änderungen am Geschäftsmodell der Wertpapierfirma).

38. Die Compliance-Funktion sollte in regelmäßigen Abständen beurteilen, ob die Mitarbeiter des Bereichs Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten mit den Grundsätzen und Verfahren der Wertpapierfirma ausreichend vertraut sind und diese richtig anwenden.
39. Ferner sollte das Compliance-Personal die Mitarbeiter der operativen Geschäftseinheiten bei der täglichen Arbeit unterstützen und ihnen für Fragen zur Verfügung stehen, die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben.
40. Die Wertpapierfirmen sollten gewährleisten, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung von Grundsätzen und Verfahren der Wertpapierfirma im Bereich Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen einbezogen wird. So sollte die Compliance-Funktion die Möglichkeit haben, den Geschäftseinheiten im Falle strategischer Entscheidungen, neuer Geschäftsmodelle oder neuer Werbestrategien im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten mit Compliance-Fachwissen und Beratung zur Seite zu stehen. Werden Empfehlungen der Compliance-Funktion nicht befolgt, so sollte sie dies dokumentieren und in ihren Compliance-Berichten darlegen.
41. Die Wertpapierfirmen sollten die Einbeziehung der Compliance-Funktion in alle wesentlichen organisatorischen Änderungen sicherstellen, die die Firma im Bereich Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen vornimmt. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Genehmigung neuer Geschäftsfelder oder Finanzprodukte. So sollte die Compliance-Funktion berechtigt sein, am Genehmigungsverfahren für die Aufnahme neuer Finanzinstrumente in den Vertrieb mitzuwirken. Die Geschäftsleitung sollte ihre Geschäftseinheiten daher dazu anhalten, sich mit der Compliance-Funktion über ihre operative Tätigkeit zu beraten.
42. Die Wertpapierfirmen sollten die Einbeziehung der Compliance-Funktion in alle maßgeblichen, nicht als routinemäßig einzustufenden Schriftwechsel mit zuständigen Behörden im Bereich Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sicherstellen.

IV.II

Organisatorische

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Wirksame Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmungen: Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 5

43. Bei der Festlegung einer angemessenen personellen und sonstigen Ressourcenausstattung der Compliance-Funktion sollten die Wertpapierfirmen Umfang und Art ihrer Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen berücksichtigen. Darüber hinaus sollten sie den Compliance-Mitarbeitern die für eine wirksame Aufgabenerfüllung nötigen Befugnisse erteilen und ihnen Zugang zu allen für sie relevanten Informationen über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen gewähren.
44. Der Compliance-Beauftragte sollte über ein breites Spektrum an Kenntnissen und Erfahrungen und ein ausreichendes Niveau an Fachkompetenz verfügen, damit er die Gesamtverantwortung für die Compliance-Funktion tragen und für deren effektive Aufgabenerfüllung sorgen kann.

Flankierende Leitlinien

45. Die Anzahl der Mitarbeiter, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Compliance-Funktion benötigt werden, hängt zum großen Teil von der Art der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen der Wertpapierfirma ab. Im Falle einer bedeutenden Ausweitung der Tätigkeiten von Geschäftseinheiten sollte die Wertpapierfirma eine entsprechende Ausweitung der Compliance-Funktion unter Berücksichtigung des veränderten Compliance-Risikos sicherstellen. Die Geschäftsleitung sollte regelmäßig überprüfen, ob die Compliance-Funktion über ausreichendes Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt.
46. Neben den nötigen personellen Ressourcen sollten der Compliance-Funktion ausreichende IT-Ressourcen zugewiesen werden.
47. Werden in der Wertpapierfirma Budgets für die einzelnen Funktionen oder Einheiten aufgestellt, so sollte die Compliance-Funktion mit einem Budget ausgestattet werden, das dem Compliance-Risiko der Firma entspricht. Vor der Festlegung des Budgets sollte der Compliance-Beauftragte angehört werden. Alle Entscheidungen über größere Budgetkürzungen sollten schriftlich dokumentiert und dabei ausführlich begründet werden.
48. Damit der Zugang der Compliance-Mitarbeiter zu den für ihre Aufgaben relevanten Informationen jederzeit garantiert ist, sollten ihnen die Wertpapierfirmen Zugang zu allen einschlägigen Datenbanken gewähren. Der Compliance-Beauftragte sollte Zugang zu allen einschlägigen firmeninternen Informationssystemen sowie gegebenenfalls zu allen internen oder externen Prüfberichten oder anderen Berichten an die Geschäftsleitung oder das Aufsichtsorgan erhalten, um einen ständigen Überblick über die Bereiche in der Wertpapierfirma zu haben, in denen sensible oder compliance-relevante Informationen anfallen können. Erforderlichenfalls sollte dem Compliance-Beauftragten auch die Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans ermöglicht werden. Wird ihm dieses Recht nicht gewährt, sollte dies dokumentiert und schriftlich begründet werden. Der Compliance-Beauftragte sollte über eingehende Kenntnisse der Organisation, der Unternehmenskultur und der Entscheidungsverfahren der Wertpapierfirma verfügen, um feststellen zu können, bei welchen Sitzungen seine Teilnahme wichtig ist.
49. Um den Compliance-Mitarbeitern die für ihre Arbeit nötigen Befugnisse zu verschaffen, sollte die Geschäftsleitung sie bei der Aufgabenerfüllung unterstützen. Die Wahrnehmung ihrer Befugnisse setzt die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenzen voraus und kann gefördert werden, indem die Firma in ihrer Compliance-Strategie ausdrücklich auf die Befugnisse der Compliance-Funktion hinweist.
50. Alle Compliance-Mitarbeiter sollten zumindest die MiFID und die entsprechenden nationalen Gesetze sowie alle dazugehörigen Standards und Leitlinien der ESMA und der zuständigen Behörden kennen, sofern diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant sind. Die Compliance-Mitarbeiter sollten zur Aktualisierung ihres Kenntnisstandes regelmäßig geschult werden. Der bestellte Compliance-Beauftragte muss eine höhere Qualifikation aufweisen.
51. Der Compliance-Beauftragte sollte die nötigen beruflichen Erfahrungen erlangt haben, um die Compliance-Risiken und Interessenkonflikte einschätzen zu können, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma ergeben. Diese Erfahrungen können unter anderem in operativen Positionen, anderen Kontrollfunktionen oder regulatorischen Funktionen erworben worden sein.

52. Der Compliance-Beauftragte sollte insbesondere mit den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der Wertpapierfirma vertraut sein. Das erforderliche Fachwissen kann von einer Wertpapierfirma zur anderen variieren, da auch die wesentlichen Compliance-Risiken der Firmen unterschiedlich geartet sind. In Anbetracht von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der MiFID-Durchführungsrichtlinie kann ein neu eingesetzter Compliance-Beauftragter daher zusätzliche, auf das konkrete Geschäftsmodell der Wertpapierfirma zugeschnittene Spezialkenntnisse benötigen, auch wenn er zuvor bereits Compliance-Beauftragter bei einer anderen Wertpapierfirma war.

Dauerhaftigkeit der Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 6

53. Der MiFID zufolge müssen die Wertpapierfirmen dafür sorgen, dass die Compliance-Funktion ihren Aufgaben und Pflichten dauerhaft nachkommt. Daher sollten die Wertpapierfirmen ausreichende Vorkehrungen treffen, damit die Aufgaben des Compliance-Beauftragten auch bei dessen Abwesenheit wahrgenommen werden und die Compliance-Funktion ihren Pflichten kontinuierlich nachkommt. Die betreffenden Vorkehrungen sollten schriftlich festgehalten werden.

Flankierende Leitlinien

54. Die Wertpapierfirma sollte – beispielsweise durch interne Verfahren und Vertretungsregelungen – eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Compliance-Funktion auch während der Abwesenheit des Compliance-Beauftragten sicherstellen.
55. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Befugnisse des Compliance-Personals sollten in den „Compliance-Grundsätzen“, anderen allgemeinen Grundsätzen oder internen Regeln niedergelegt werden, die dem Umfang und der Art der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Wertpapierfirma Rechnung tragen. Darin sollten auch Informationen zum Überwachungsplan und den Berichtspflichten der Compliance-Funktion sowie zum risikobasierten Ansatz der Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion aufgenommen werden. Bei einschlägigen Änderungen der rechtlichen Bestimmungen sollten diese Grundsätze/Regeln unverzüglich angepasst werden.
56. Die Compliance-Funktion sollte ihre Tätigkeiten fortlaufend und nicht nur bei Vorliegen besonderer Umstände durchführen. Dies setzt eine regelmäßige Überwachung auf der Grundlage eines Überwachungsplans voraus. In die Überwachungsaktivitäten sollten unter Berücksichtigung des Compliance-Risikos des jeweiligen Geschäftsbereichs regelmäßig alle Schlüsselbereiche der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten einbezogen werden. Die Compliance-Funktion sollte in der Lage sein, rasch auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren und den Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten bei Bedarf kurzfristig zu verlagern.

Unabhängigkeit der Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 3 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 7

57. Die Wertpapierfirmen sollten der Compliance-Funktion in der Organisationsstruktur eine Position einräumen, die gewährleistet, dass der Compliance-Beauftragte und die übrigen Compliance-Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sind. Der Compliance-Beauftragte sollte von der Geschäftsleitung oder vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen werden.

Flankierende Leitlinien

58. Zwar ist die Geschäftsleitung für die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Compliance-Organisation und für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Organisation zuständig, doch sollte die Compliance-Funktion ihre Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung und von anderen Einheiten der Wertpapierfirma wahrnehmen. Insbesondere sollte die Wertpapierfirma organisatorisch so aufgebaut sein, dass es anderen Geschäftseinheiten nicht gestattet ist, den Compliance-Mitarbeitern Weisungen zu erteilen oder anderweitig Einfluss auf ihre Tätigkeit zu nehmen.
59. Wenn die Geschäftsleitung wichtigen Empfehlungen oder Einschätzungen der Compliance-Funktion nicht folgt, sollte der Compliance-Beauftragte dies dokumentieren und in den Compliance-Berichten darlegen.

Ausnahmeregelungen

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 3 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 8

60. Ist eine Wertpapierfirma der Auffassung, dass die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben c und d der MiFID-Durchführungsrichtlinie in ihrem Falle unverhältnismäßig wäre, so sollte sie beurteilen, ob die von ihr vorgesehenen Regelungen die wirksame Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion beeinträchtigen. Diese Beurteilung sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Flankierende Leitlinien

61. Die Wertpapierfirmen sollten entscheiden, welche Maßnahmen - auch organisatorisch und im Hinblick auf die Ressourcenausstattung - am besten geeignet sind, die wirksame Aufgabenerfüllung durch die Compliance-Funktion unter den besonderen Gegebenheiten der Firma zu gewährleisten. Dabei sollten die Wertpapierfirmen (unter anderem) die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- (a) die Arten der von ihnen erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen und ihrer sonstigen Geschäftstätigkeiten (einschließlich derer, die sich nicht auf Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen beziehen);

- (b) die Wechselwirkungen zwischen ihren Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen sowie ihren anderen Geschäftstätigkeiten;
 - (c) Spektrum und Volumen der erbrachten Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen (absolut und im Vergleich zu anderen Geschäftstätigkeiten), Bilanzsumme und Einnahmen der Wertpapierfirma aus Provisionen und Gebühren sowie sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen;
 - (d) die Arten der den Kunden angebotenen Finanzinstrumente;
 - (e) die Art der Kunden, die Zielgruppe der Wertpapierfirma sind (professionelle Anleger, Privatkunden, geeignete Gegenparteien);
 - (f) die Mitarbeiterzahl;
 - (g) die Frage, ob die Wertpapierfirma Teil einer Wirtschaftsgruppe im Sinne von Artikel 1 der Siebenten Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (Richtlinie 83/349/EWG) ist;
 - (h) die Erbringung von Dienstleistungen über ein Vertriebsnetz, so z. B. über vertraglich gebundene Vermittler, oder Zweigniederlassungen;
 - (i) grenzüberschreitende Dienstleistungen der Wertpapierfirma;
 - (j) Organisation und technischer Stand der IT-Systeme.
62. Für die zuständigen Behörden könnten diese Kriterien ebenfalls von Nutzen sein, wenn zu bestimmen ist, welche Arten von Wertpapierfirmen die auf Verhältnismäßigkeit abstellende Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 3 der MiFID-Durchführungsrichtlinie in Anspruch nehmen können.
63. Eine Wertpapierfirma kann beispielsweise dann unter die betreffende Ausnahmeregelung fallen, wenn angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums ihrer Wertpapierleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen eine volle Personalstelle für die Compliance-Aufgaben nicht erforderlich ist.
64. Zwar ist in jedem Falle ein Compliance-Beauftragter zu benennen, doch kann der Einsatz eines ausschließlich in dieser Funktion tätigen Compliance-Beauftragten bei kleineren Wertpapierfirmen mit sehr engem Tätigkeitsspektrum unverhältnismäßig sein. Wendet die Wertpapierfirma die Ausnahmeregelung an, sind Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen der betreffenden Person so weit wie möglich zu vermeiden.
65. Eine Wertpapierfirma, die unter Proportionalitätsgesichtspunkten nicht alle Anforderungen von Artikel 6 Absatz 3 der MiFID-Durchführungsrichtlinie zu erfüllen braucht, kann die Rechtsabteilung und die Compliance-Funktion zusammenlegen. Allerdings sollten Wertpapierfirmen, die ein komplexeres Tätigkeitsspektrum aufweisen oder größer sind, eine solche Zusammenlegung generell vermeiden, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion beeinträchtigt werden könnte.

66. Die Inanspruchnahme der betreffenden Ausnahmeregelung sollte von der Wertpapierfirma schriftlich begründet werden, damit die zuständige Behörde eine Beurteilung vornehmen kann.

Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen internen Kontrollfunktionen

Einschlägige Bestimmung: Artikel 6 Absatz 3 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 9

67. Die Compliance-Funktion sollte in einer Wertpapierfirma generell nicht mit der internen Revision zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen Kontrollfunktionen kann zulässig sein, sofern dies keinen nachteiligen Einfluss auf die wirksame Aufgabenerfüllung und die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion hat. Sie sollte unter Angabe der Gründe dokumentiert werden, damit die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die Zusammenlegung der Funktionen unter den gegebenen Umständen angebracht ist.

Flankierende Leitlinien

68. Die Compliance-Mitarbeiter sollten generell nicht in die von ihnen überwachten Tätigkeiten eingebunden sein. Eine Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit anderen Kontrolleinheiten auf gleicher Ebene (z. B. Bekämpfung von Geldwäsche) kann jedoch zulässig sein, sofern dies nicht zu Interessenkonflikten führt oder die wirksame Aufgabenerfüllung der Compliance-Funktion beeinträchtigt.
69. Die Zusammenlegung der Compliance-Funktion mit der internen Revision sollte generell vermieden werden, weil dies die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion, die ja von der internen Revision beaufsichtigt wird, unterlaufen dürfte. Dennoch kann es aus praktischen Gründen (z. B. Entscheidungsfindung) und unter bestimmten Umständen (z. B. in Zwei-Personen-Unternehmen) sinnvoller sein, eine Person mit beiden Funktionen zu betrauen. In diesem Fall sollte die Firma eine Abstimmung dieser Frage mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Erwägung ziehen. Außerdem hat die Firma im Falle der Zusammenlegung natürlich dafür zu sorgen, dass die Aufgaben beider Funktionen ordnungsgemäß erfüllt werden (d. h. gründlich, redlich und fachgerecht).
70. Bei der Bestimmung der erforderlichen personellen Kapazitäten für die Compliance-Funktion sollte berücksichtigt werden, ob Mitarbeiter anderer Kontrollfunktionen ebenfalls Compliance-Aufgaben wahrnehmen.
71. Unabhängig von einer etwaigen Zusammenlegung mit anderen Kontrollfunktionen sollte die Compliance-Funktion ihre Tätigkeiten mit den Zweitkontrollen anderer Einheiten koordinieren.

Auslagerung der Compliance-Funktion

Einschlägige Bestimmungen: Artikel 6 und 14 der MiFID-Durchführungsrichtlinie.

Allgemeine Leitlinie 10

72. Bei vollständiger oder teilweiser Auslagerung der Compliance-Funktion sollten die Wertpapierfirmen sicherstellen, dass alle für diese Funktion geltenden Anforderungen erfüllt werden.

Flankierende Leitlinien

73. Für die Auslagerung der Compliance-Funktion gelten in jeder Hinsicht die MiFID-Anforderungen an die Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen.
74. Die Anforderungen an die Compliance-Funktion werden durch die vollständige oder teilweise Auslagerung der Compliance-Funktion nicht berührt; die Zuständigkeit für die Erfüllung der bestehenden Anforderungen liegt bei der Geschäftsführung.
75. Vor der Auswahl des Dienstleistungsanbieters sollte die Wertpapierfirma eine Due-Diligence-Prüfung durchführen, um die Einhaltung der Kriterien der Artikel 6 und 14 der MiFID-Durchführungsrichtlinie zu gewährleisten. Die Wertpapierfirma sollte sich vergewissern, dass der Dienstleistungsanbieter über die notwendige Kompetenz, Betriebsmittel und Sachkunde verfügt und zu allen für ihn relevanten Informationen Zugang hat, um die ausgelagerten Aufgaben der Compliance-Funktion wirksam wahrnehmen zu können. Für den Umfang der Due-Diligence-Prüfung sind Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aufgaben und Prozesse maßgeblich.
76. Darüber hinaus sollten die Wertpapierfirmen im Falle einer teilweisen oder vollständigen Auslagerung der Compliance-Funktion auch weiterhin deren Dauerhaftigkeit sicherstellen, indem sie sich von der Fähigkeit des Dienstleistungsanbieters überzeugen, diese Funktion fortlaufend und nicht nur unter besonderen Umständen wahrzunehmen.
77. Die Wertpapierfirmen sollten die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Dienstleistungsanbieter in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht überwachen. Für die laufende Aufsicht und Überwachung der ausgelagerten Funktion ist die Geschäftsleitung zuständig, die über die dazu nötigen Betriebsmittel und Sachkunde verfügen sollte. Die Geschäftsleitung kann eine Einzelperson mit der Beaufsichtigung und Überwachung der ausgelagerten Funktion beauftragen.
78. Die Auslagerung der Compliance-Funktion innerhalb einer Gruppe führt nicht zu einer Verlagerung der Verantwortung der Geschäftsleitungen der zur Gruppe gehörigen Wertpapierfirmen. In einigen Fällen kann eine zentrale Gruppen-Compliance-Funktion jedoch zu einem besseren Informationszugang für den Compliance-Beauftragten und eine effizientere Arbeitsweise der Funktion ermöglichen, vor allem wenn die Mitglieder der Gruppe gemeinsame Räumlichkeiten nutzen.
79. Kann eine Wertpapierfirma aufgrund von Art, Umfang und Ausmaß ihrer Geschäftstätigkeiten keine Compliance-Mitarbeiter beschäftigen, die nicht in die Erbringung der von ihnen überwachten Dienstleistungen eingebunden sind, dürfte die Auslagerung der Compliance-Funktion eine geeignete Lösung sein.

IV.III Funktion durch die zuständigen Behörden

Überprüfung der Compliance-

Überprüfung der Compliance-Funktion durch die zuständigen Behörden

Einschlägige Bestimmungen: Artikel 7 und 17 der MiFID.

Allgemeine Leitlinie 11

80. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, wie die Wertpapierfirmen die MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion erfüllen, umsetzen und dauerhaft einhalten wollen. Dies sollte sowohl im Zuge des Zulassungsverfahrens als auch - unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes - im Zuge der laufenden Aufsicht erfolgen.

Flankierende Leitlinien

81. Nach Artikel 7 der MiFID erteilt die zuständige Behörde eine Zulassung erst dann, wenn ihr hinreichend nachgewiesen wurde, dass der Antragsteller sämtliche Anforderungen der Vorschriften zur Durchführung der MiFID erfüllt. Folglich sollte die zuständige Behörde beurteilen, ob die Compliance-Funktion einer Firma ordnungsgemäß ausgestattet und organisiert ist und ob ein angemessenes Berichtswesen geschaffen wurde. Sind Änderungen bei der Compliance-Funktion erforderlich, sollte sie dies zur Voraussetzung für die Zulassung machen.
82. Darüber hinaus sollte die zuständige Behörde im Rahmen der laufenden Aufsicht - unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes - beurteilen, ob die Wertpapierfirma ausreichende Maßnahmen im Hinblick auf die Compliance-Funktion ergriffen hat und ob die Compliance-Funktion ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt. Es ist Aufgabe der Wertpapierfirmen, bei Änderungen an ihrem Geschäftsmodell zu bestimmen, ob Änderungen an den Ressourcen und der Funktion der Compliance-Funktion erforderlich sind. Auch die zuständigen Behörden sollten im Zuge der laufenden Aufsicht und unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes beurteilen - und gegebenenfalls überwachen -, ob entsprechende Änderungen notwendig sind und vorgenommen wurden. Die zuständige Behörde sollte der Firma eine angemessene Frist für die Änderungen einräumen. Allerdings erfordern die von der Wertpapierfirma vorgenommenen Änderungen nicht unbedingt eine Genehmigung der zuständigen Behörde.
83. Einige zuständige Behörden erteilen ihre Genehmigung oder Zustimmung zur Ernennung des Compliance-Beauftragten, nachdem sie dessen Qualifikationen beurteilt haben. Diese Beurteilung kann sich auch auf den Lebenslauf erstrecken und ein Gespräch mit dem vorgesehenen Compliance-Beauftragten einschließen. Ein solches Genehmigungsverfahren kann dazu beitragen, die Stellung der Compliance-Funktion innerhalb der Wertpapierfirma und gegenüber Dritten zu stärken.
84. Bei wieder anderen Regulierungskonzepten ist allein die Firmenleitung der Wertpapierfirma für die Beurteilung der Qualifikation des Compliance-Beauftragten zuständig. In diesem Fall überprüft die Firmenleitung die Qualifikationen des vorgesehenen Compliance-Beauftragten vor dessen Ernennung. Ob die Wertpapierfirma dieser Anforderung Folge geleistet hat, wird anschließend bei der generellen Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen MiFID-Anforderungen beurteilt.
85. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden die Ernennung und Abberufung des Compliance-Beauftragten anzeigen. In einigen Rechtssystemen muss dieser Anzeige eine eingehende Begründung der Abberufung beigefügt sein. Auf diese Weise erlangen die zuständigen Behörden Kenntnis von möglichen Spannungen zwischen dem Compliance-

Beauftragten und der Geschäftsleitung, die ein Hinweis auf eine eingeschränkte Unabhängigkeit der Compliance-Funktion sein können.

86. Die geschilderten Ansätze könnten auch für andere zuständige Behörden von Nutzen sein.⁴

⁴ Diese Ausführungen zu spezifischen Gepflogenheiten zuständiger Behörden sollen dem Leser Aufschluss über die unterschiedlichen Maßnahmen zuständiger Behörden geben, ohne jedoch für die Wertpapierfirmen oder die zuständigen Behörden weitere Anforderungen zu begründen (und ohne die in Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung verankerte Verpflichtung zur Einhaltung oder Begründung der Nichteinhaltung nach sich zu ziehen).